

Infektionsschutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Oberkochen ab 20.10.2020

1. Vorbemerkung

Das Infektionsschutzkonzept wurde im Auftrag des KGR der Evangelischen Kirchengemeinde Oberkochen (KG) vom Coronaausschuss (CA) erstellt. Der CA ist für alle Fragen des Infektionsschutzes in der KG zuständig und Ansprechpartner. Dazu gehören: T. Anderson, Pfr. M. Frey, Dr. C. Schlichenmaier und G. Reisinger.

2. Allgemeines

Gruppen der KG können stattfinden, wenn sie das Infektionsschutzkonzept einhalten. Dazu gehört:

- die Gruppenleitung wurde im Konzept unterwiesen und hat ihrerseits Ihr Team und Ihre Teilnehmenden unterwiesen.
- Alles findet ausschließlich in den Räumen und Zeitrahmen statt, die jetzt neu mit dem Pfarramt vereinbart werden. Vor und nach der vereinbarten Anwesenheit stehen jeweils max. 30min für Aufbau, Aufräumen, Lüften und Reinigen der Kontaktflächen zur Verfügung.

Gesundheit und Wohlbefinden aller Beteiligten sind sehr wichtig. Deshalb ist die Mitarbeit und Teilnahme jeder und jedes einzelnen freiwillig, insbesondere für Personen mit erhöhtem gesundheitlichen Risiko. Die Gruppenleitungen entscheiden grundsätzlich, ob sie ein Angebot in der aktuellen Situation aufrechterhalten möchten. Mitarbeitende mit erhöhtem Risiko dürfen laut Landesverordnung für bestimmte Tätigkeiten (z. B. mit vermehrtem Personenkontakt oder Abständen unter 1,5m) nicht eingesetzt werden. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an den Corona-Ausschuss.

Das, was eine Gruppe der Kirchengemeinde macht, wird als „Aktivität“ bezeichnet.

NICHT möglich sind aktuell:

- in den Räumen der Kirche: Übernachtungen, Tanzveranstaltungen
- Sport etc. mit durchgängig engem Körperkontakt; Tanzen (in) der Menge

3. Regeln für alle Personen und Aktivitäten

Die folgenden Regeln gelten immer für jede Person, jede Veranstaltung und jede Aktivität.

- 3.1) Wer in den letzten 14 Tagen in Kontakt zu einer SARS-CoV-2 infizierten Person stand oder wer typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchs-

sinns, aufweist, darf nicht teilnehmen und die Räumlichkeiten nicht betreten.

- 3.2) Hände desinfizieren an der Tür beim Ankommen wird empfohlen.
 - 3.3) 1,5m Abstand zu allen einhalten. Das Abstandsgebot gilt nicht für Mitglieder der jeweiligen häuslichen Gemeinschaft und Personen aus dem direkten Bezugskreis. Insbesondere zu anderen Gruppen ist Abstand zu halten und das Gelände nur für die Dauer der Veranstaltung zu betreten.
 - 3.4) Von Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln ist abzusehen.
 - 3.5) Husten und Niesen in den Ellbogen.
 - 3.6) Eine Mund-Nase-Bedeckung ist auf den Verkehrsflächen, in der Toilette und bei allen Aktivitäten unter 1,5m Mindestabstand, zu tragen. Die Verpflichtung besteht nicht für Kinder unter 6 und für Personen, für die dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.
 - 3.7) Die Kontaktdaten von allen Anwesenden (Name, Tel.Nr. oder Adresse) werden erfasst und für 4 Wochen bei der Gruppenleitung aufbewahrt.
 - 3.8) Bitte Pfarramt, CA oder Gruppenleitung informieren, wenn jemand innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung erkrankt.
 - 3.9) Für die Maximalzahl der an Aktivitäten beteiligten Personen gilt jeweils die kleinere Zahl von den im Infektionsschutzkonzept und den in den aktuellen Verordnungen (i.A. des Landes, Link am Ende des Dokuments) gegebenen Zahlen.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App wird empfohlen.

4. Regeln je nach Aktivität

Nach den verbindlich erlassenen Landesverordnungen sind möglich:

- Aktivitäten, bei denen alle einen festen Sitz- / Stehplatz haben, nicht laut sprechen, nicht singen und keine intensiven Bewegungen machen.
- Aktivitäten, bei denen sich die Teilnehmer im Raum bewegen, mit max. 20 Beteiligten (öffentl. wie nicht-öffentl. Raum). In Innenräumen muss pro Person eine Fläche von 10m² zur Verfügung stehen. Im Freien sind für die Zeit eines Sports/Spiels die üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die ständige Einhaltung des ansonsten erforderlichen Mindestabstands möglich.
- Aktivitäten, bei denen Gegenstände gemeinsam benutzt werden, z.B. Basteln, Ballspiele: Die Ge-

gegenstände dürfen nicht virenbelastet sein (z.B. mit Seife gereinigt oder 3 Tage abgetrocknet und nicht benutzt). Entweder vor und nach der Aktivität und ggf. zusätzlich zwischendurch die Hände mit Hygienemitteln reinigen oder die Gegenstände mit Seife reinigen, bevor sie weitergegeben werden.

- Musik sowie Tanzunterricht in Gruppengrößen wie für unsere KG üblich und mit folgenden Einschränkungen:
 - Jeweils nach 20min erfolgt eine Querlüftung
 - Bläser, Sänger und Tanzunterricht nur in der Kirche oder im Christian-Hornberger-Saal, mit mindestens 10m² pro Person, mit max. 10 Beteiligten und mit einem Mindestabstand von 2m. Dabei darf niemand im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen es sei denn in Richtung des Luftstroms wird ein Abstand von 5m eingehalten. Bläser müssen zusätzlich gewährleisten, dass kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet.
 - Bläser sollten die letzten Raumnutzer des Tages sein.
- Kinder & Jugendarbeit:
 - 1,5m Mindestabstand zwischen Betreuenden und Teilnehmenden ist durchgängig einzuhalten. Bei den Teilnehmenden ist auf eine Beachtung der Abstandsregeln hinzuwirken. Mehr als 10 Teilnehmer sind nur möglich, wenn die Abstandsregel auch zwischen Teilnehmern befolgt und bei Bewegung im Raum Maske getragen wird.
 - In den Mund genommene Gegenstände werden sofort mit Seifenlösung gereinigt.
- Speisen & Getränke müssen hygienisch zubereitet und ausgegeben werden. Zur Hygiene gehört, dass gegenseitige Berührung sowie das aufeinanderfolgende Berühren von Flächen mit ungewaschenen bzw. nicht-desinfizierten Händen durch mehrere Personen vermieden wird. Benutztes Geschirr muss nach der Veranstaltung mit der Spülmaschine gewaschen werden.
- Aktivitäten in kleinen Gruppen (max. 10 Personen oder 2 Haushalte oder direkt Verwandte) in Räumen außerhalb der Versöhnungskirche, insbesondere Hauskreise: Es gilt das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach 3.1. Diese Gruppen einigen sich ansonsten auf das für sie passende Vorgehen. Dabei sind sie gebeten, die Regeln 3.2. - 3.8 je nach Möglichkeit einzuhalten.
- Aktivitäten, für die keine andere Regel greift: in Absprache mit dem Pfarramt und dem CA.

5. Für Gruppenleitungen (GL)

Angebote finden verbindlich nach dem Infektionsschutzkonzept und in Absprache mit dem Pfarramt

statt. Bevorzugt werden Angebote im Freien. Außenanlagen werden in Abstimmung mit dem Pfarrbüro benutzt. Keine Treffen und keine längeren Aufenthalte außerhalb von vereinbarten Zeiten. Für jeden Raum steht an der Tür, wie viele Personen sich gleichzeitig im Raum aufhalten dürfen, diese Zahl darf nicht überschritten werden.

Die GL lassen nur Personen zu, die keine Symptome haben und in den 14 Tagen vor der Veranstaltung keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Augenschein und Selbstauskunft reichen.

Erfährt eine GL von einer Erkrankung, informiert sie umgehend das Pfarramt und den CA.

Treten Symptomen während der Veranstaltung auf, wird sofort isoliert, das Pfarramt verständigt und bei Minderjährigen auch die Eltern auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

GL weisen Teilnehmer auf die Regeln hin und achten darauf, dass sie eingehalten werden.

Die GL dokumentieren zu jeder ihrer Veranstaltung das Datum und von allen die Namen, Beginn und Ende der Teilnahme, Tel.Nr. oder Adresse und bewahren sie 4 Wochen geschützt auf. Sie erklären den Teilnehmern die Verwendung der Daten.

Jede Gruppe verwendet nur ihr eigenes Material. Räume werden vor und nach einer Veranstaltung sowie alle 20 min während einer Veranstaltung für 5 min stoßgelüftet.

Die Gruppe reinigt nach der Veranstaltung mit Reinigungsmittel Kontaktflächen (Tür-, Fenster- u. Schrankgriffe, Lichtschalter und Tischflächen). Diese Pflicht entfällt, wenn danach am gleichen Tag keine andere Gruppe den Raum nutzt. Reinigungsmittel stehen im Putzschrank der barrierefreien Toilette. Kinder müssen vor dem Zugriff auf die Reinigungsmittel geschützt werden.

6. Beerdigungen auf dem ev. Friedhof

Die Regeln für Beerdigungen auf dem ev. Friedhof übernehmen die Regelungen der jeweils aktuellen Verordnung des Landes für Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften und Beerdigungen. Es gilt das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach 3.1., es müssen die Kontaktdaten der Teilnehmer nach 3.7 erfasst werden und es gilt die Maskenpflicht.

7. Vermietungen

Aktuell sind Vermietungen möglich, wenn alle folgenden Punkte eingehalten sind:

- nur für private Veranstaltungen und nur für Teilnehmerzahlen von höchstens 10 Personen oder 2 Haushalten oder direkte Verwandte. Außerdem ist die Maximalbelegung der Räume zu beachten.

- gleichzeitig findet keine Veranstaltung der Gemeinde in der Versöhnungskirche statt
- Der Veranstalter erstellt eine Kontaktliste der Teilnehmer mit Namen, Adressen und Tel.Nr.. Es gilt das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach 3.1.
- Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen.
- Nach der Veranstaltung erfolgt eine Reinigung durch den Hausmeister.

8. Für den CA und das Pfarramt

Der CA unterweist die GL bevor diese wieder Gruppenangebote aufnehmen und dokumentiert die Unterweisung.

Mit allen GL wird Raum, Zeit und Teilnehmerkreis von Veranstaltungen verbindlich vereinbart. Die Zeiten werden möglichst so vereinbart, dass nicht 2 Gruppen gleichzeitig kommen oder gehen. Die GL werden über die Maximalzahl von Personen je Raum informiert.

Die Raumbelagung wird so angepasst, dass

- die Gruppen das Abstandsgebot zwischen Gruppen gut einhalten können.
- Ein genutzter Raum muss gelüftet worden sein, bevor ihn eine zweite Gruppe betritt. Deshalb sollen Räume nicht durchgehend belegt werden.

Es gibt an den Eingangstüren einen Desinfektionsspender und weitere in der barrierefreien Toilette für den Bedarf von Gruppen.

Der CA sorgt dafür, dass in den Gemeinderäumen die für alle geltenden Regeln des Infektionsschutz-

konzepts aufgehängt sind. An allen Raamtüren steht die max. Personenzahl für den Raum.

Pfarramt und CA kommunizieren nach außen zu Behörden etc. und zwischen den Gruppen bei Anfragen, Kontrollen, Verdachts- und Infektionsfällen.

9. Ausbruchmanagement

Treten in zeitlicher Nähe Verdachtsfälle mit entsprechenden Symptomen auf, ist davon auszugehen, dass es zu einem Ausbruch gekommen ist, da viele Verläufe asymptomatisch sind.

Pfarrer und/oder CA nehmen in dem Fall umgehend den Kontakt mit dem Gesundheitsamt auf. Personen, die an akuten respiratorischen Symptomen leiden, werden benannt.

Alle weitere Kommunikation erfolgt in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, z.B. die vertrauliche Information der Betroffenen.

10. Gültigkeit

Diese Verordnung ist bis zu einer Anpassung gültig. Die GL werden dann umgehend darüber informiert.

11. Quellen

[Corona Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)
[Corona-Verordnungen des Landes für einzelne Bereiche](#)
[baden-wuerttemberg.de/.../faq-corona-verordnung/aktuelle Änderungen an den Corona-Verordnungen des Landes](#)
[Corona-VO für religiöse Veranstaltungen und Beerdigungen](#)
[tagesaktuelle Corona-Info des Ostalbkreises](#)